

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0443/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	11.09.2024	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorgehensweise bei einer Schulartänderung (Grundschule)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Inhalt der Mitteilung:

Im Bergisch Gladbacher Stadtgebiet gibt es einige Konfessions- bzw. Bekenntnisschulen. Diese können jedes Jahr auf Wunsch der abstimmungsberechtigten Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 2 BestVerfVO NRW, § 8 BestVerfVO NRW i.V.m. § 5 Abs. 2 BestVerfVO NRW) oder alle drei Jahre durch Beantragung des Schulträgers (§ 6 Abs. 4 BestVerfVO NRW i. V. m. §§ 80, 81 Abs. 2 SchulG NRW) in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt werden.

Einleitung durch die Eltern:

Um das Abstimmungsverfahren auf Wunsch der Eltern einleiten zu können müssen dem Schulträger, in diesem Fall der Schulverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach, von mindestens 10% der abstimmungs- und antragsberechtigten Eltern bis zum 01.02. des jeweiligen Schuljahres begründete, schriftliche Anträge für die Umwandlung vorliegen (§ 6 Abs. 3 BestVerfVO NRW, § 7 Abs. 2, 4 BestVerfVO NRW). Dies trifft auf die Eltern zu, deren Kinder zum Stichtag die Schule besuchen (§ 5 Abs. 2 BestVerfVO NRW).

Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind nicht zulässig (§ 6 Abs. 1, S. 4 BestVerfVO NRW).

Einleitung durch den Schulträger:

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist es dem Schulträger ebenfalls möglich, das Verfahren einzuleiten (§ 6 Abs. 4 BestVerfVO NRW i. V. m. §§ 80, 81 Abs. 2 SchulG NRW). Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bedarf es eines Ratsbeschlusses, um das Verfahren einzuleiten. Um das Abstimmungsverfahren selbstständig einleiten zu können muss der Schulträger einen schriftlichen Antrag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (in diesem Fall: Bezirksregierung Köln) stellen. Der Antrag muss eine ausführliche Begründung sowie die Auswirkungen der Umwandlung darstellen.

Bekanntgabe Wahltermin:

Nach Eingang der Anträge/ des Antrags und bestehender Zulässigkeit wird der Wahltermin durch den Schulträger öffentlich bekannt gegeben (§ 8 Abs. 1 BestVerfVO NRW). Der Wahltermin ist mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen anzukündigen. Die Abstimmung erfolgt in jedem Fall durch die Elternschaft der Schulkinder.

Festlegung der Wahlart:

Im Anschluss ist die Wahlart festzulegen, wobei bei diesen Wahlen die Briefwahl angestrebt wird. Gem. § 3 Abs. 2, § 4 BestVerfVO NRW ist ein geheimes Abstimmungsverfahren zu wählen. Nachdem die Abstimmungsberechtigten ihren Wahlbrief (Anlage – Muster 3a BestVerfVO NRW) zeitgleich erhalten haben, können sie über die Schulartänderung abstimmen. Die Stimmvergabe erfolgt dabei pro Kind, welches die Grundschule besucht, in einem gesonderten Wahlbrief. Stichtag für den Schulbesuch ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres (§ 5 Abs. 6 BestVerfVO NRW).

Wahlzeitraum:

Der Wahlschein muss bis zum Wahltag um 16:00 Uhr wieder beim Schulträger eingegangen sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch mindestens zwei Kräfte der Schulverwaltung (§ 8 Abs. 6 BestVerfVO NRW).

Entscheidung:

Sofern mehr als 50% der abstimmungsberechtigten Eltern für die Schulartänderung gestimmt haben, kann diese erfolgen (§ 10 Abs. 1 BestVerfVO NRW). Jede nicht abgegebene Stimme wird als Stimme für den Erhalt der vorhandenen Schulart gewertet. Vor Änderung der Schulform ist die Schulkonferenz anzuhören (§ 76 SchulG NRW, § 65 Abs. 1 Nr. 24 SchulG). Die Entscheidung bzw. das Wahlergebnis wird nach der Auszählung öffentlich bekannt gegeben (§ 8 Abs. 6 BestVerfVO NRW) und muss im Anschluss durch die obere Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden (§ 10 Abs. 6 BestVerfVO NRW).

Hinweis:

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls angewandt werden, sofern eine Gemeinschaftsgrundschule in eine Konfessionsschule umgewandelt werden soll oder eine Änderung der Konfession (z.B. KGS zu EGS) erfolgen soll.

Durch die Einhaltung dieser Schritte wird ein transparenter und geregelter Prozess sichergestellt, der die Interessen aller beteiligten Eltern, SchülerInnen und Lehrkräfte berücksichtigt.

Fazit:

Was ändert sich durch eine Schulumwandlung (Bekenntnis- zu Gemeinschaftsgrundschule)? In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die Christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (Art. 12 Abs. 3 LVerf NRW). Die Gemeinschaftsschule muss nicht nur für die christlichen Bekenntnisse, sondern auch für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Inhalte und Werte offen sein. Sie darf und soll christliche Werte vertreten, darf aber christliche Glaubensinhalte nicht verbindlich machen (§ 26 Abs. 2 SchulG). Bei einer Umwandlung einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsgrundschule entfällt u.a. die unterschriebene Selbstverpflichtung zur Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht für Kinder ohne Bekenntnis bzw. mit einem anderen Bekenntnis.

An Gemeinschaftsgrundschulen besteht keine konfessionelle Bindung für die Lehrkräfte und insbesondere auch nicht für die Schulleitungen. Des Weiteren besteht auch keine Vorrangregelung im Bezug auf die Konfession bei aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen. Durch die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen könnte so vermieden werden, dass Kinder an der nächstgelegenen Schule aufgrund ihrer fehlenden oder abweichenden Konfession abgelehnt werden und somit zum Teil einen langen Schulweg auf sich nehmen müssen, um zu ihrer Schule zu gelangen.